

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fahrschule Schweighauser**

---

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Vertragsbeziehungen zwischen der Fahrschule Schweighauser (Andreas Schweighauser, Daniel Schweighauser und Kurt Schweighauser, alle Allschwilerstrasse 120, 4055 Basel) und dem Fahrschüler/der Fahrschülerin. Sie gelten sowohl für den praktischen Fahrunterricht wie auch für den Verkehrskundeunterricht und die Nothilfekurse. Mit der Vereinbarung einer Fahrstunde (praktischer Unterricht), mit der Anmeldung zu einem Verkehrskundeunterricht oder einem Nothilfekurs (persönlich, telefonisch oder via Website) gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen als vereinbart.

### **Kosten**

Sämtliche Kursgelder (praktischer Unterricht, Verkehrskundeunterricht und Nothilfekurse) sind bar zu bezahlen. Die Kursgelder für die Nothilfekurse und den Verkehrskundeunterricht sind im Voraus zu bezahlen. Solange nicht sämtliche Kurskosten und Unterrichtskosten bezahlt sind, werden keine weiteren Dienstleistungen für Sie erbracht. Für die Preise verweisen wir auf unsere Homepage ([www.fahrschule-schweighauser.ch/tarife](http://www.fahrschule-schweighauser.ch/tarife)).

### **Gutscheine**

Von uns herausgegebene Gutscheine sind, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, während zwölf Monaten ab Ausstelldatum gültig. Nach deren Verfall ist die Fahrschule Schweighauser zu keinerlei Leistung mehr verpflichtet. Gutscheine werden auch nicht in Bargeld abgegolten und sind persönlich und nicht übertragbar.

### **Kurse**

Jede Fahrstunde dauert total 60 Minuten (inkl. Vor- und Nachbereitung). Zeitpunkt und Treffpunkt sind direkt mit dem Fahrlehrer abzusprechen. Für einen praktischen Fahrprüfungstermin (erste und zweite Prüfung) verrechnen wir Ihnen CHF 200.00. Für einen allfälligen dritten Fahrprüfungstermin (praktische Prüfung) verrechnen wir CHF 250.00.

### **Anmeldung**

Die Anmeldung zu einem Kurs (Nothelfer oder Verkehrskunde) ist, ob sie nun via Telefon oder via Website erfolgt, verbindlich. Ebenso verbindlich sind die mit dem Fahrlehrer vereinbarten Termine für praktische Fahrstunden. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen der Fahrschülerin/des Fahrschülers ist das Kursgeld vollständig zu bezahlen. Erfolgt eine Abmeldung zu einem Kurs oder einer vereinbarten Fahrstunde weniger als 48 h vor dem Termin, verrechnen wir die vollen Unterrichtskosten. Ansonsten ist bei Abmeldungen oder Ummeldung zu einem Kurs eine Umtriebsentschädigung von CHF 50.00 pro Termin zu bezahlen. Bei Abmeldung wegen Krankheit (nachgewiesen durch ärztliches Zeugnis) entfällt die Umtriebsentschädigung. Eine Terminvereinbarung oder eine Terminabsage bzw. Änderung per SMS und E-Mail werden von der Fahrschule Schweighauser nicht akzeptiert.

### **Bussen**

Die vom Fahrschüler/von der Fahrschülerin aufgrund eigenem Verschulden verursachten Bussen sind von ihm selbst zu bezahlen.

### **Versicherung**

Bei Beginn der ersten praktischen Fahrstunde hat der Fahrschüler/die Fahrschülerin eine Versicherung (gültig ein Jahr) zum Preis von CHF 90.00 abzuschliessen. Diese deckt den Selbstbehalt (Grobfahrlässigkeit vorbehalten) für Haftpflicht und Kaskoversicherung ab. Dem Fahrschüler/der Fahrschülerin entstehen somit keine Selbstbehaltkosten im Schadensfall. Bei Motorradkursen ist der Fahrschüler/die Fahrschülerin selber für eine Versicherung verantwortlich. Eine Haftung der Fahrschule Schweighauser bei Unfällen ist ausdrücklich wegbedungen.

### **Allgemeine Grundsätze**

Der Fahrschüler/die Fahrschülerin ist verpflichtet, Änderungen der Personalien spätestens beim nächsten Termin der Fahrschule Schweighauser zu melden.

Der Fahrschüler/die Fahrschülerin hat zu den vereinbarten Terminen (Fahrstunden oder Kurse) pünktlich zu erscheinen. Um die übrigen Kursteilnehmer und den Unterricht nicht zu stören wird bei Kursen eine verspätete Teilnahme von mehr als fünf Minuten nicht akzeptiert und der Kursteilnehmer verliert sein Recht auf Teilnahme; der Fahrschüler/die Fahrschülerin schuldet trotzdem die vollen Kurskosten.

Bei praktischen Fahrstunden wartet der Fahrlehrer maximal zehn Minuten. Danach geht der Fahrlehrer davon aus, dass der Fahrschüler/die Fahrschülerin unentschuldig zum Termin nicht erscheint und wartet nicht länger am vereinbarten Treffpunkt. In jedem Fall beginnt die Fahrstunde mit dem vereinbarten Zeitpunkt, unabhängig vom tatsächlichen Erscheinen des Fahrschülers/der Fahrschülerin.

Fahren unter Einfluss von Drogen und/oder Alkohol ist illegal und bringt auch dem Fahrschüler/der Fahrschülerin nichts. Die Fahrschule Schweighauser behält sich vor, gegebenenfalls einen Drogenschnelltest (Speicheltest) vorzunehmen, um sicher zu stellen, dass der Fahrschüler/die Fahrschülerin fahrtauglich ist. Im Falle eines positiven Befundes, werden die Kosten des Drogenschnelltestes und der Unterrichtsstunde dem Fahrschüler/der Fahrschülerin voll belastet. Die Unterrichtsstunde findet unter diesen Umständen nicht statt.

### **Rechtswahl und Gerichtsstand**

Im Übrigen gilt Schweizerisches Recht und die Parteien vereinbaren, dass ausschliesslich die Gerichte des Kantons Basel-Stadt für die Beurteilung allfälliger Streitigkeiten zuständig sind.

Basel, 24. Juni 2016